

31.10.97

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Vorsitzenden des Ausschusses  
für Innere Verwaltung  
Klaus Stallmann, MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Bearbeiter:  
Herr Langer

Unser Zeichen:  
la.sc

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

**Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
hier: Stellungnahme zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18.06.97  
Drucksache 12/2124**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können.

Uns liegt die gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgegebene Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 02.06.97 vor. Wir schließen uns den darin enthaltenen Ausführungen zum Gesetzesentwurf der Landesregierung in vollem Umfang an.

Aus der Sicht der Tarifvertragsparteien empfinden wir es als besonders begrüßenswert, daß durch die Neuregelung des § 25 Abs. 3 vor Ausspruch einer Beförderung eine Erprobung in einem höherwertigen Dienstposten vorgesehen wird, da eine solche probeweise Übertragung einer höherwertigen Stelle

im Angestellten- und Arbeiterbereich aus arbeitsrechtlichen Gründen kaum zu realisieren ist. Denn arbeitsrechtlich stellt sich eine solche probeweise Übertragung als Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages dar, für den ein sachlicher Grund vorliegen muß. Als sachlicher Grund ist es bisher in der Rechtsprechung nicht anerkannt worden, wenn die Befristung im Hinblick auf eine Erprobung in einer höheren Funktion erfolgte.

Wenn eine solche Erprobung gesetzlich für Beamte festgelegt wird, so besteht Anlaß zu der Hoffnung, daß die Arbeitsgerichte ihre Rechtsprechung - und sei es letztlich aus Gründen der Gleichbehandlung - insoweit evtl. ändern.

Die in § 78 b vorgesehenen Flexibilisierungen der Arbeitszeit sind im Hinblick darauf zu begrüßen, daß es im Tarifbereich bereits entsprechende Regelungen gibt, von denen in der Praxis auch im großen Umfang Gebrauch gemacht wird. Insofern ist es erfreulich, daß mit dieser Novellierung eine Gleichbehandlung von Angestellten bzw. Arbeitern und Beamten herbeigeführt wird.

Ebenso wie der Städtetag NW bedauern wir es allerdings, daß in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf noch keine Regelungen zur Übertragung von Führungspositionen auf Zeit und auf Probe sowie zur Einstellungsteilzeit vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.

  
Langer